

Prüfungsschema Betrug, § 263 Abs. 1 StGB**I. Tatbestandsmäßigkeit****1. Objektiver Tatbestand**

- a. Täuschung über Tatsachen
- b. Täuschungserfolg: Irrtum
- c. (Irrtumsbedingte) Vermögensverfügung
- d. Vermögensschaden
- e. Jeweils Kausalität zwischen a., b., c. und d. (durch die Täuschung wird ein Irrtum hervorgerufen, dadurch eine Vermögensverfügung vorgenommen, die zu einem Vermögensschaden führt)

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale
- b. Absicht stoffgleicher Bereicherung
 - i. Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern
 - ii. Objektive Rechtswidrigkeit der Bereicherung
 - iii. Vorsatz bzgl. der obj. RW der Bereicherung
 - iv. Stoffgleichheit

3. Ggf. Qualifikation des § 263 Abs. 5 StGB: gewerbsmäßiger Bandenbetrug**II. Rechtswidrigkeit****III. Schuld****IV. Strafzumessung: Besonders schwere Fälle, § 263 Abs. 3 StGB**

1. **§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1:** gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande
2. **§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2:** Herbeiführung eines Vermögensverlustes großen Ausmaßes (größer / gleich 50.000 Euro); große Zahl von Menschen in die Gefahr des Vermögensverlustes bringen (Umstritten: zwischen 10 und 50 Personen)

3. **§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 3:** Opfer in wirtschaftliche Not bringen (wenn dem Geschädigten die Mittel für lebenswichtige Aufwendungen für sich oder unterhaltsberechtigzte Angehörige fehlen).
4. **§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 4:** Amtsstellung missbrauchen (Täter betrügt unter Ausnutzung der durch das Amt gegebenen Handlungsmöglichkeiten. Begriff des Amtsträgers siehe Legaldefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB).
5. **§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 5:** Versicherungsbetrug (Täter täuscht einen Versicherungsfall vor, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert (ab 1000 Euro) in Brand gesetzt, durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Strandung gebracht hat).

V. Ergebnis